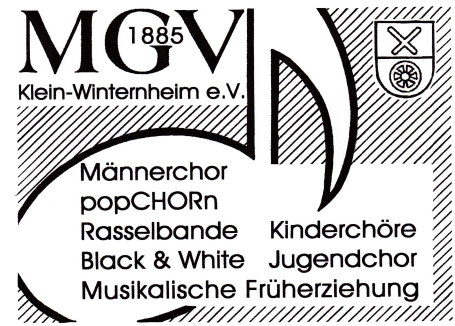


SATZUNG

des MGV 1885 Klein- Winternheim e.V. In der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 27. Juni 2022



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Männergesangverein 1885 Klein-Winternheim e.V.“, abgekürzt: „MGV 1885 Klein-Winternheim e.V.“, im Folgenden MGV genannt.
2. Der MGV hat seinen Sitz in Klein-Winternheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

§ 2 Chorverband

Der MGV ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und gehört dem Kreis-Chorverband Mainz an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst- und Kultur, insbesondere die Förderung der Musik und des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - regelmäßige Chorproben,
 - Konzerte,
 - Seminare und Kurse zur musikalischen Aus und Weiterbildung,
 - Teilnahme an Konzerten und Veranstaltungen der Gemeinde und anderer Vereine.
3. Der MGV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der MGV besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede musikinteressierte Person werden. Fördernde Mitglieder können Personen werden, welche die Ziele des MGV unterstützen wollen, ohne selbst aktiv mitzuwirken.

3. Die aktive und fördernde Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Beitrittserklärung einer/eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
5. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den MGV oder seine satzungsmäßigen Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vereinsvorstand ernannt.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des MGV nach innen und außen zu vertreten. Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen des MGV, sowie an den Vorbereitungen hierzu teilzunehmen und nach besten Kräften zum Erfolg beizutragen.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod eines Mitglieds,
 - durch Austritt/Kündigung (Nr. 9),
 - durch Ausschluss (Nr. 10) oder
 - durch Streichung von der Mitgliederliste (Nr.11).
9. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins oder durch Übergabe der Erklärung an den Vereinsvorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
10. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die jeweilige Satzung oder Ordnung schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von drei Wochen zu den Ausschlussgründen zu äußern.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Beschwerde bei der auf die Bekanntgabe folgenden Hauptversammlung (§ 9) einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte und Ämter des betroffenen Mitglieds im MGV. Es kann bis zur Entscheidung der Hauptversammlung an Proben und Veranstaltungen teilnehmen und ist vor der Entscheidung zu hören, wenn es bei der Hauptversammlung anwesend ist. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vereinsvorstandes, dann entscheidet allein die Hauptversammlung.

11. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, mit seinen Zahlungsverpflichtungen (insbesondere von Mitgliedsbeiträgen (siehe § 5 Nr. 4), länger als sechs Monate in Verzug ist. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vereinsvorstand. Sie darf nur erfolgen, wenn dem Mitglied in der letzten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind von den Mitgliedern im Voraus zu entrichten.
2. Schüler*innen und Student*innen, Auszubildende, Jugendliche sowie Personen, die Freiwilligendienst nach dem JFDG leisten, zahlen einen verminderten Beitrag.
3. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste beschließen (siehe § 4 Nr. 11).
5. Mitgliedsbeiträge und etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken, oder aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des MGV ist das Kalenderjahr.

§ 7 Chorgruppen

1. Dem Verein gehören als Untergliederungen folgende Chorgruppen an:

- a. der MGV-Männerchor - er besteht seit Gründung des Vereins und bildet den historischen Kern des MGV,
 - b. der gemischte MGV-Chor „popCHORn“ – gegründet 1994,
 - c. der MGV-Kinderchor „Rasselbande“ und der Jugendchor „Black&White“ – gegründet 1996,
 - d. die MGV-Gruppe „Musikalische Früherziehung“ gegründet 2001.
2. Weitere Chorgruppen können im MGV gebildet werden. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand vorläufig bis zum Beschluss der Hauptversammlung über die Integration.
 3. Während oder nach den Proben finden bei Bedarf Chorgruppenversammlungen statt, in denen die Chorgruppenmitglieder vom Chorgruppenvorstand, ggf. auch vom geschäftsführenden Vorstand, über das aktuelle Vereinsgeschehen, Planungen und Termine unterrichtet werden. Mitglieder, die den Chorgruppenversammlungen fernbleiben, haben keinen Anspruch auf gesonderte Information.
 4. Die Chorgruppen MGV Männerchor und „pop-CHORn“ wählen eigene Chorgruppenvorstände und schlagen der Hauptversammlung Kandidaten für die Vereinsvorstandswahlen vor.
Die Chorgruppenvorstände und Kandidaten werden in Chorgruppenversammlungen gewählt, welche vor der Hauptversammlung mit Vorstandswahl durchzuführen sind.
 5. Zu wählen sind:
 - eine*n **Chorgruppenvorsitzende*r** - zugleich Kandidat*in als Stellvertretende*r Vereinsvorsitzende*r,
 - ein*e **Chorgruppenschriftführer*in** - zugleich Kandidat*in als Stellvertretende*r Vereinsschriftführer*in,
 - ein*e **Chorgruppenkassierer*in** - zugleich Kandidat*in als Stellvertretende*r Vereinskassierer*in,
 - bis zu acht **Beisitzer*innen** - zugleich Kandidat*innen als Beisitzer*innen für den Vereinsvorstand.
 6. Die nach § 7 Nr. 5 gewählten Kandidat*innen werden von den Chorgruppen als Wahlvorschlag für den Vereinsvorstand in die Hauptversammlung eingebracht. Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung (§ 9 Nr. 6 Satz 3)
 7. Die Chorgruppen MGV-Kinderchor „Rasselbande“ und der Jugendchor „Black&White“ werden durch eine*n gemeinsame*n Chorgruppenvorsitzende*n geleitet, die/der zugleich die Funktion einer/eines Chorgruppenkassiererin/-kassierers übernimmt. Die/der Chorgruppenvorsitzende wird als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (§ 9);
2. der Vereinsvorstand (§ 11 Nr.1);
3. der Geschäftsführende Vorstand (§ 11 Nr. 3);
4. die Chorgruppenversammlungen (§ 7 Nr. 3);
5. die Chorgruppenvorstände (§ 7 Nr.5 und 7).

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung des MGV ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen:
 - a. auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einer Chorgruppe;
 - b. auf Antrag von einem Viertel der aktiven Mitglieder;
 - c. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang einzuberufen.

4. Eine Einladung zur Hauptversammlung ergeht mindestens 14 Tage vor ihrem Termin schriftlich an die Mitglieder (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - a. Wahl der Versammlungsleiter*in und ggf. Wahlleiter*in, sowie Schriftführer*in,
 - b. Berichte der Vorstände über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Berichte der musikalischen Leiter*innen,
 - d. Berichte der Kassierer*innen über die Rechnungslegung,
 - e. Berichte der Kassenprüfer*innen,
 - f. Aussprache über die Berichte und Entlastung der Vorstände,
 - g. Wahl des Vereinsvorstandes, wenn die Amtszeit abläuft, oder Nachwahl ausgeschiedener Vereinsvorstandsmitglieder,
 - h. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Hauptversammlung wählt den Vereinsvorstand (§11 Abs.1), wenn die Amtszeit abläuft oder wählt ausgeschiedene Vereinsvorstandsmitglieder nach.

Die Wahl

- des/der Vereinsvorsitzenden,
- des/der Vereinsgeschäftsführers*in,
- des/der Stellvertretenden Vereinsgeschäftsführers*in,
- des/der Vereinsschriftführers*in,
- des/der Vereinskassierers*in,
- des/der Chorgruppenleiters*in des Kinder- und Jugendchores zum Vorstandsmitglied
- der bis zu vier Beisitzer*innen erfolgt durch Einzelabstimmung.

Die Wahl

- der zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der zwei Stellvertretenden Vereinsschriftführer,
 - der zwei Stellvertretenden Vereinskassierer und
 - der bis zu sechzehn Beisitzer
- erfolgt durch Bestätigung der Wahlvorschläge der jeweiligen Chorgruppen (§ 7 Nr. 5 und 6), soweit die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
 8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
 9. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine kurz gefasste Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die durch Schriftführer*in und Versammlungsleiter*in unterschrieben werden muss.

§ 10 Anträge

1. Die Organe des MGV (§ 8 Nr. 1-5) und die Mitglieder (§ 4 Nr. 1) sind berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem Vereinsvorstand, mindestens vier Tage vor der Hauptversammlung, schriftlich vorzulegen.
2. Antragsberechtigte können während der Hauptversammlung Dringlichkeitsanträge stellen. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages zur Beratung und Beschlussfassung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 11 Vorstände

1. Der Vereinsvorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Vereinsvorsitzenden,
 - b. zwei Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - c. dem/der Vereinsgeschäftsführer*in,
 - d. dem/der Stellvertretenden Vereinsgeschäftsführer*in
 - e. dem/der Vereinsschriftführer*in,
 - f. zwei Stellvertretenden Vereinsschriftführer*innen,

- g. dem/der Vereinskassierer*in,
 - h. zwei Stellvertretenden Vereinskassierer*innen,
 - i. dem/der Chorgruppenleiter*in des Kinder- und Jugendchores,
 - j. bis zu zwanzig Beisitzer*innen.
2. Zur Vertretung des MGV gerichtlich und außergerichtlich (gesetzlicher Vorstand) sind entweder der/die Vereinsvorsitzende alleine oder die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam berechtigt. Für Maßnahmen die ausschließlich nur ihre jeweiligen Chorgruppen betreffen, sind die Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden auch alleine unterschreibungsberechtigt.
 3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. den vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitgliedern i.S.d. § 11 Nr. 2,
 - b. dem/der Vereinsgeschäftsführer*in und deren Stellvertreter,
 - c. dem/der Vereinsschriftführer*in,
 - d. dem/der Vereinskassierer*in und deren Stellvertreter,
 - e. dem/der Chorgruppenleiter*in des Kinder- und Jugendchores.
 4. Die Chorgruppenvorstände (§ 7 Nr.4/5) werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und setzen sich zusammen aus:
 - a. dem/der Chorgruppenvorsitzenden,
 - b. dem/der Chorgruppenschriftführer*in,
 - c. dem/der Chorguppenkassierer*in,
 - d. bis zu acht Beisitzer*innen.
 5. Als beratende Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht, gehören den Vorständen die Musikalischen Leiter*innen (§ 13) an.
 6. Die Vorstände können zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Sie können zu ihren Sitzungen und zu Hauptversammlungen Vereinsbeauftragte (§ 14), Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen, sowie andere zu fachlichen Beratungen befähigte Personen hinzuziehen.
 7. Die Vorstände geben sich Geschäftsordnungen.
 8. Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen die Satzung oder schädigt es die Interessen des MGV, kann der Vereinsvorstand es nach Anhörung, schriftlich und mit Angabe der Gründe von seinem Amt entbinden. Zu einem solchen Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsvorstandsmitglieder. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde an die der Bekanntgabe folgenden Hauptversammlung zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist mit Begründung schriftlich der Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Das von seinem Amt entbundene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören, wenn es an der Hauptversammlung teilnimmt.

§ 12 Aufgaben der Vorstände

1. Der Vereinsvorstand nimmt die Interessen des MGV wahr und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für die Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich, beruft gemäß § 9 Nr. 2. die Jahreshauptversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
2. Die Chorgruppenvorstände nehmen die Interessen ihrer Chorgruppe wahr. Sie vollziehen die betreffenden Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsvorstands. Sie sind für die Verwendung der Chorgruppenmittel verantwortlich, stimmen die Planungen ihrer Chorgruppe mit denen des MGV ab, sorgen bei Bedarf für die Unterstützung anderer Chorgruppen und unterrichten den Geschäftsführenden Vorstand laufend über alle Aktivitäten ihrer Chorgruppe.
3. Die Kassierer*innen unterrichten die Vorstände laufend über die Finanzlage ihrer Chorgruppe bzw. des MGV.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die laufende Vereinsarbeit im Rahmen der von der Hauptversammlung und vom Vereinsvorstand gefassten Beschlüsse, sowie für die Information der Mitglieder in den Chorgruppenversammlungen.

§ 13 Musikalische Leiter*innen

1. Musikalische Leiter*innen werden aufgrund eines Vertrages durch den Vereinsvorstand angestellt, der auch mit ihnen Vergütungen vereinbart. Musikalische Leiter*innen sind für die musikalische Arbeit in den Chorgruppen verantwortlich.
2. Zur Unterstützung und ggf. Vertretung Musikalischer Leiter*innen werden ehrenamtliche Vizechorleiter*innen tätig, die durch Ausbildung beim Chorverband oder anderweitig die hierzu erforderliche Qualifikation erworben haben.

§ 14 Vereinsbeauftragte für Sonderaufgaben

Die Vorstände können Vereins- bzw. Chorgruppenbeauftragte für Sonderaufgaben ernennen.

§ 15 Kassenprüfer(innen)

1. Die Jahreshauptversammlung wählt bis zu fünf Kassenprüfer*innen. Diese dürfen weder den Vorständen angehören, noch Vereinsbeauftragte für Sonderaufgaben (§ 14) sein, wenn diese mit der Verwendung von Vereinsmitteln verbunden sind.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich.

3. Die Kassenprüfer*innen haben jederzeit das Recht und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch vor der Hauptversammlungen die Pflicht, das Finanz- und Kassenwesen der Chorgruppen und des MGV zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer*innen üben ihre Tätigkeit unabhängig aus. Sie unterrichten die Vorstände und die Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu machen, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erlässt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzordnung.

§ 17 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Hauptversammlung erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Klein-Winternheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Zur Auflösung des MGV ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Hauptversammlung erforderlich.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand des MGV 1885 Klein-Winternheim e.V. ist Mainz.

Klein-Winternheim, 27. Juni 2022

Georg Rauhut
Stellvertretender Vorsitzender,
Vorsitzender Männerchor

Dr. Birgit Vogelsberger
Stellvertretende Vorsitzende,
Vorsitzende popCHORn

Norbert Scheer
Geschäfts- und Schriftführer